VERORDNUNG (EG) Nr. 691/96 DER KOMMISSION

vom 16. April 1996

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 586/96 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3) weiterverwendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 1996

Für die Kommission Mario MONTI Mitglied der Kommission

⁽¹) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. (²) ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 18.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung		Einreihung KN-Code	Begründung
(1)		(2)	(3)
 Zubereitung auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, hergestellt durch Veretherung von Weizenmehl, mit einem Gehalt an Stärke von etwa 61 GHT, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang II Verordnung (EWG) 4154/87 der Kommission (ABI. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 19) Diese Zubereitung wird im allgemeinen in der Papierindustrie verwendet. 		3809 10 30	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3809, 3809 10 und 3809 10 30 Siehe auch die HS-Erläuterung zu Position 38.09, Teil A), 1), erster Absatz
 Mischung aus Carbonsäuren mit einem Gehalt an Azelainsäure von etwa 79 GHT, an anderen zweiba- sigen Säuren von 20 GHT und an einbasigen Säuren von 1 GHT 		3824 90 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 90 Der Reinheitsgrad des Erzeugnisses ist für die Einreihung in Kapitel 29 unzureichend.
3. Mischung von Methylestern der Fettsäuren aus Rapsöl, mit dem folgenden ungefähren Gehalt an Fettsäuren: (in GHT)		3824 90 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3824, 3824 90 und 3824 90 90
C 16:0	4,8		
C 18:0	1,6		
C 18:1	60,6		
C 18:2	20,9		
	8,7		